

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Festnetz- und Mobilfunkanbieter zu stärkerer Transparenz bei den Übertragungsraten ihrer Breitbandanschlüsse zu verpflichten. Damit soll das Recht auf freie Wahl des Endgeräts (Router) realisiert werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, der sogenannte Routerzwang sei mit der Netzneutralität unvereinbar, würde den Markt auf eine kleine Anzahl von Routerherstellern begrenzen, zu einer Homogenisierung des Produktangebotes führen, die Sicherheit gefährden sowie Innovation und Wettbewerb verhindern. Bestimmte Dienste und Funktionen der einzelnen Router könnten die Kunden von Telekommunikationsanbietern oft nicht nutzen, da viele mitgelieferte Router diese gar nicht aufweisen würden. Überdies müssten die Telekommunikationsanbieter verpflichtet werden, die Zugangsdaten für die Nutzung von Internet und Telefon dem Endkunden herauszugeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 871 Mitzeichnungen und 34 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat er gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Moderne Netze für ein modernes Land - Schnelles Internet für alle“ (Drucksache 18/1973) zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass die mit der Petition vorgetragene Thematik bereits Gegenstand parlamentarischer Fragen war (vgl. u. a. Drucksachen 17/13841 und 18/2832, Frage 10). Der 18. Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 den o. g. Antrag der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 18/1973 angenommen (vgl. Plenarprotokoll 18/57). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hatte zum Thema Routerzwang am 25. Juni 2013 einen Workshop unter Beteiligung der relevanten Marktteilnehmer veranstaltet und darüber hinaus eine offizielle Anhörung durchgeführt. Die Endgerätehersteller hatten sich hierbei für die Abschaffung des Routerzwanges ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss ferner auf das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958) hin, mit dem der Gesetzgeber bereits ein breites Instrumentarium zur Stärkung der verbraucherrechtlichen Rahmenbedingungen und der Transparenz im Bereich der Telekommunikation zur Verfügung gestellt hat. Die Ausschuss macht insbesondere darauf aufmerksam, dass die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit den Vorschriften der §§ 41a und 45n TKG Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung enthält, im Rahmen von Rechtsverordnungen weitere Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, der Veröffentlichung von Informationen und zusätzlicher Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen sowie grundsätzliche Anforderungen zu definieren, um ungerechtfertigten Behinderungen oder Verlangsamungen entgegenzuwirken und eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten bzw. Anwendungen sicherzustellen.

Auf Basis der Ermächtigungsgrundlage nach § 45n TKG hat die Bundesnetzagentur den Entwurf einer Transparenzverordnung vorgelegt. Dieser Entwurf sieht u. a. eine gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber vor, ihren Endkunden die Zugangskennungen und Passwörter zu offenbaren, um einen Router ihrer Wahl anzuschließen und somit alle auf dem Markt angebotenen Dienste direkt benutzen zu können. Nach Auffassung des Petitionsausschusses wäre eine entsprechende Regelung dazu geeignet, zum einen zu verhindern, dass den Kunden nur ein eingeschränkter Funktionsumfang des zwangsweise zu nutzenden Routers zur Verfügung steht, sowie zum anderen den mit der Entstehung von „Geräte-Monokulturen“ verbundenen Sicherheitsrisiken entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Absicht der Bundesregierung, eine gesetzliche Klarstellung für den Netzzugang von Telekommunikationsanbietern vorzunehmen. Insbesondere lehnt die Bundesregierung den Routerzwang ab und spricht sich für eine freie Auswahl an entsprechenden Telekommunikationsendgeräten aus. Die zur Anmeldung der Router am Netz erforderlichen Zugangsdaten sollen den Kundinnen und Kunden unaufgefordert mitgeteilt werden.

Hinsichtlich der geforderten Netzneutralität sowie der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Internet weist der Ausschuss zudem auf Folgendes hin: Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 41a Abs. 1 TKG vorgelegte Entwurf einer Netzneutralitätsverordnung vom 17. Juni 2013 hatte den Ressorts und den beteiligten Kreisen bereits zur Stellungnahme vorgelegen. Im August 2013 hatte das BMWi einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt, der u. a. vorsah, dass der Netzzugang grundsätzlich über ein vom Nutzer frei wählbares Endgerät technisch zugänglich sein muss, um das Gebot der Netzneutralität nicht zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass die Europäische Kommission am 11. September 2013 den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents (Digital Single Market (DSM)-Verordnung, COM(2013) 627 final) vorgelegt hat, der u. a. ebenfalls Regelungen zur Netzneutralität enthält. Wie im Entwurf des BMWi geht es dort um die Verpflichtung für Anbieter, den Endnutzern eine ungehinderte Verbindung zu allen Inhalten, Anwendungen oder Diensten zu ermöglichen, um die Regulierung des Einsatzes von Verkehrsmanagementmaßnahmen seitens der Betreiber im Hinblick auf den allgemeinen Internetzugang und um die Klärung des

Rechtsrahmens für Spezialdienste mit höherer Qualität. Die Beratungen hierzu dauern derzeit noch an. Daher wurde eine nationale Regelung ausgesetzt, um die Diskussions- und Prüfungsergebnisse auf europäischer Ebene abzuwarten.

Angesichts der dargelegten Sach- und Rechtslage befürwortet der Ausschuss die von der Bundesregierung beabsichtigte Abschaffung des Routerzwanges, um die freie Auswahl der Hardware durch die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer zu ermöglichen, den freien Markt für Telekommunikationsgeräte wiederherzustellen und so etwaige Nachteile für Kunden und Produzenten zu beseitigen. Eine freie und uneingeschränkte Produktauswahl fördert darüber hinaus sowohl den Wettbewerb als auch die Innovation auf diesem Gebiet. Die Klärung der Problematik soll nach Mitteilung der Bundesregierung im Wege eines TKG-Änderungsgesetzes erfolgen.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der Beratungen auf europäischer Ebene sowie bei der Vorbereitung des angekündigten TKG-Änderungsgesetzes in die Überlegungen einbezogen wird. Zugleich empfiehlt er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.